

Vereinsatzung Brettspielverein Nördlingen

§1 Name und Sitz.....	2
§2 Zweck des Vereins.....	2
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Ausschluss.....	3
§5 Mitgliedsbeitrag.....	3
§6 Der Vorstand.....	4
§7 Vorstandssitzung.....	4
§8 Kassier.....	4
§9 Schriftführer.....	4
§10 Kassenprüfer.....	4
§11 Mitgliederversammlung.....	5
§12 außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§13 Jahreshauptversammlung.....	5
§14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens.....	6

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Brettspielverein Nördlingen".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
3. Der Sitz des Vereins ist Nördlingen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Erziehung von Jugendlichen durch den Einsatz von Brett-, Karten- und Rollenspielen. Zur Verwirklichung werden regelmäßig Veranstaltungen zum gemeinsamen Spielen angeboten.
Bei diesen denksportlichen Tätigkeiten werden der Geist geformt und folgende Fähigkeiten geschult: Kommunikation, Zusammenarbeiten in einer Gruppe, analytisches und Problemlösendes Denken, gewaltfreie Konfliktlösung, Konzentration.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen und Turniere sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen. Des Weiteren wird der Vereinszweck verwirklicht durch das Beschaffen eines allgemeinen Spielefundus um den Jugendlichen während der Veranstaltungen des Brettspielvereins ausreichend Spiele zur Verfügung stellen zu können. Die Spiele aus diesem Fundus stehen allen Mitgliedern während der Veranstaltungen zum Spielen vor Ort zur Verfügung. Außerdem können die Spiele aus diesem Fundus von den Vereinsmitgliedern zum privaten Gebrauch ausgeliehen werden. Der Fundus wird aus den Vereinsmitteln finanziert. Über die Beschaffung neuer Spiele wird regelmäßig abgestimmt. (§11 ordentliche Mitgliederversammlung)
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) §52 des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke". Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein handelt nicht gewinnorientiert, etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Geschäftsvermögen.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Den Ausschluss von Personen aufgrund von rassistischen oder fremdenfeindlichen Äußerungen behält sich der Verein vor.
8. Geldspiele und Glücksspielapparate mit Geldgewinnmöglichkeit sind keine Spiele im Rahmen des Vereins. Das Ausüben solcher Spiele in Vereinsräumen oder im Sinne der Vereinstätigkeit ist nicht gestattet.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Mitglieder können nach §4 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) A G A
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge nach §5 zu leisten.
8. Mitglieder sind entweder aktive Mitglieder oder Fördermitglieder.
9. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, sondern fördern mit einem Mitgliedsbeitrag den Verein.

§4 Ausschluss

1. Durch Beschluss des erweiterten Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Wichtige Gründe im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung
3. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit der persönlichen Äußerung zu geben. Nimmt er diese nicht wahr, kann er vom erweiterten Vorstand ohne weitere Anhörung ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, falls der Ausschluss nicht aufgrund §5 Abs. 3 erfolgt.
5. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder haben einen Geldbeitrag zu leisten.
2. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §4 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§6 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so muss eine Nachwahl stattfinden.
5. Rechtshandlungen, die den Verein betreffen und zu Leistungen von mehr als Euro 100,- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands.

§7 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstands dies unter der Angabe von Gründen verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands eingeladen sind und mindestens 3/4 des Gesamtvorstands anwesend ist.
3. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§8 Kassier

1. Der Kassier hat die Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf eines Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr gleicht, die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§9 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden unterzeichnen.

§10 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Kassenführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis der Prüfung und bestätigen dies auf der Jahreshauptversammlung.
2. Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die erste Mitgliederversammlung im Kalenderjahr ist die Jahreshauptversammlung.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und insgesamt drei Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind.
6. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins, ist außerdem die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Vorstandswahlen und Wahlen über den Kauf neuer Spiele müssen geheim durchgeführt werden. Wahlen über sonstige Beschlüsse werden per Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds können auch Wahlen über sonstige Beschlüsse geheim durchgeführt werden.

§12 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn:
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert.
 - b. der Vorstand dies von sich aus entscheidet.
 - c. mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften unter §11.

§13 Jahreshauptversammlung

1. Inhalte der Tagesordnung bei Jahreshauptversammlungen
 - a. Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - b. Berichte der Kassenprüfer und des Gesamtvorstands
 - c. alle zwei Jahre Entlastung des Gesamtvorstands und deren Neuwahlen
 - d. Wahl der Kassenprüfer; diese dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören
 - e. Verschiedenes

§14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47ff BGB.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe.
6. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Registergericht anzumelden.